



Förderungsrichtlinie für die Förderung von Nahversorgungs-Kleinbetrieben in bestimmten Bereichen der Stadt Eisenstadt

Präambel

Der Stadt ist es wichtig, dass die Nahversorgung nicht nur durch große Handelsunternehmen gewährleistet wird, sondern, dass auch Kleinunternehmen die Chance auf eine wirtschaftliche Existenz in bestimmten Gebieten der Stadt haben.

Deshalb wird diese Richtlinie ergänzend zum Innenstadtbonus für die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete von St. Georgen, Eisenstadt-Oberberg und Kleinhöflein eine zusätzliche Fördermöglichkeit eröffnen, um einerseits bestehende Betriebe, andererseits neu gegründete Betriebe zu unterstützen. Die gekennzeichneten Bereiche umfassen die Dorfzentren von St. Georgen und Kleinhöflein, sowie den Zentren Oberberg und Unterberg.

§1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Kleinbetrieben der Nahversorgung oder Investitionen zur Verbesserung der Geschäfts- bzw. Betriebsausstattung bestehender Kleinbetriebe, sofern dadurch eine Modernisierung des Betriebes und somit die Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung gewährleistet wird.

§ 2 Förderwerber, Antrag

- (1) Als Förderungswerber kommen folgende Nahversorgungsbetriebe in Betracht:
 - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, insbesondere Brot, Backwaren, Milch, Milchprodukte, Gemüse, Obst, Gewürze, Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Eier, Fisch, Getränke
 - b) Bäcker
 - c) Fleischer
- (2) Ein im Sinne dieser Richtlinie förderbarer Kleinbetrieb liegt vor, wenn dieser
 - a) unter persönlicher und mittätiger Leitung des Inhabers steht und im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweist
 - b) und einen jährlichen Umsatz (bei Filialbetrieben einen jeweiligen Filialumsatz) von EUR 750.000,- nicht überschreitet.
- (3) Der zu fördernde Betrieb muss regelmäßig ortsgebunden sein.

- (4) Der zu fördernder Betrieb muss regelmäßige Öffnungszeiten in der Woche von zumindest Montag bis Freitag in den Zeiträumen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr vorweisen.
- (5) Die Förderung von Kleinbetrieben der Nahversorgung ist auf die in der Anlage gekennzeichneten Gebietsbereiche der Stadt Eisenstadt beschränkt.
- (6) Die Bewerber müssen Inhaber des zu fördernden Betriebes sein.
- (7) Der Förderantrag muss detaillierte Angaben über die Investition beinhalten
- (8) Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der Gewerbeberechtigung
 - b) bei bestehenden Betrieben die Jahresabschlüsse der vorangegangenen zwei Jahre
 - c) die für die Investition gelegten und bezahlten Rechnungen
 - d) bei bereits bestehenden Betrieben: Angaben über den Umsatz der letzten drei Wirtschaftsjahre sowie der letzte verfügbare Jahresabschluss
 - e) bei neu gegründeten Betrieben: aktueller Businessplan

§ 4 Förderhöhe

- (1) Die Förderung beläuft sich auf 20 % der anerkannten Investitionskosten, maximal aber EUR 10.000,-.
- (2) Es müssen mindestens EUR 5.000,- an anerkannten Investitionen getätigt werden.
- (3) Nach einer gewährten Förderung ist ein neuerliches Ansuchen nach frühestens zehn Jahren möglich.
- (4) Die Förderung ist in drei gleich hohen Jahresraten auszubezahlen.
- (5) Bei Einstellung des Betriebes werden noch ausstehende Förderraten nicht mehr ausbezahlt.
- (6) Bei Übernahme des Betriebes durch eine andere natürliche oder juristische Person kann die laufende Förderung an diese übertragen werden.

§ 5 Anerkannte Investitionen

Folgende Investitionen werden anerkannt:

- (1) Für den Betrieb erforderliche Maschinen und Geräte
- (2) Einrichtung von Verkaufsräumen inklusive der erforderlichen Maschinen und Geräte

- (3) Arbeiten, die für das Installieren der unter a. und b. genannten Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Elektriker, Installateur, Bodenleger, Tischler) notwendig sind.

§ 6 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag auf Förderung kann unmittelbar nach erfolgter Bezahlung der Rechnungen und muss innerhalb eines Kalenderjahres nach Bezahlung der Rechnungen gestellt werden. Verspätet oder verfrüht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Prüfung der Verwendung von Förderungsmitteln

Die Stadt Eisenstadt ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Der Förderwerber ist verpflichtet, die von der Stadt Eisenstadt im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen. Der Fördernehmer hat in diesem Fall die so verlangte Rückzahlung sofort vorzunehmen.

§ 8 Rückforderung

Die Stadt ist berechtigt die durch Falschangaben des Fördernehmers zu Unrecht erhaltene Förderungen zurückzuverlangen.